# 



Nummer 05 / KW 14

Dienstag, 31. März 2020

Eisenbach · Bubenbach · Oberbränd · Schollach



## Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) Telefon-/Telefax-Nummern Ihrer Gemeindeverwaltung

Telefon-Zentrale	(0 76 57) 91 03 -0		Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung		
Telefax	(0 76 57) 91 03 -50		Montag	08:00 - 12:00 ur	nd 14:00 - 16:00 Uhr
Internet	www.eisenbach.de		Dienstag / Mittwoch	08:00 - 12:00 Uł	nr
E-Mail	info@eisenbach.de		Donnerstag	08:00 - 12:00 ur	nd 14:00 - 18:30 Uhr
E Man	imo@ciscinsucii.ac		Freitag	08:00 - 12:00 Uł	nr
Bürgermeister	Alexander Kuckes	91 03 -20	5		
Sekretariat	Christine Hartig	91 03 -24	Lichtenbergschule (Grundschule)		
			Rektor	Christopher Harms	91 03 -42
Haupt-/Bau-/Standesan	nt Heiko Riesterer	91 03 -25	Sekretariat	Martina Spitz	91 03 -40
			Telefax		91 03 -45
			E-Mail	Poststelle@0	4145907.schule.bwl.de
Einwohnermeldeamt	Cornelia Willmann	91 03 -26	L Man	1 03(3)(0)(0)	711 15507 Schale.bWi.de
	Christina Winterhalder		Kinderhaus Kunterbunt	t	
			Leiterin	Nicole Schreiber	7 60
Rechnungsamt	Bernhard Kreuz	91 03 -27	E-Mail	kinderh	aus.eisenbach@web.de
	Bernhard Matt	91 03 -28	2 Man	Mildelli	ads.ciseribacile web.ac
	Elisabeth Andris	91 03 -38	Ortsverwaltung Schollac	:h	
Commissional	Fabita Franciscolo	01.02.20	Ortsvorsteher	Lars Dorer	
Gemeindekasse	Fabian Furtwängler	91 03 -29		privat	(0152) 08 35 07 60
Personalamt	Carmen Eckert	91 03 -23			
Bauhof			Schlachthaus Schollach	n Urban Willmann	(07657) 930 543
Bauhofleiter	Volker Rapp	93 22 06	Made and Ideas de a Francis	a la carla Millara a la carla	
	mobil		Verbandskläranlage Eise	senbacn-vonrenbacn	
	Mo Fr.: 7.00 Uhr - 17.00 Uhr	(01 75) 4 75 85 02	Klärwärter	Steffen Tritschler	17 58
	11 11 1 17 17 17	(0175) 175 05 02	Kanalwärter	Thomas Schwörer	91 03-22
Wassermeister	Andreas Peter	9 33 97 70	ranarvar ter	Thomas seriworer	71 03 EE
wassemileistei		(01 72) 7 27 91 78	Feuerwehr		
	Mo Fr.: 7.00 Uhr - 17.00 Uhr	(01/2)/2/91/6	Notruf		1 12
	MO Fr.: 7.00 Unr - 17.00 Unr				· ·=
Wolfwinkelhalle			Feuerwehrgerätehaus Ei	senbach	17 38
Hausmeister	Thomas Schwörer	91 03 -22	Polizei		
Saal und Küche		91 03 -31	Notruf		1 10
Sporthalle		91 03 -33	Polizeirevier	Neustadt	(0 76 51) 93 36 -0
Sportnanc		71 03 33	1 Onzenevici	Neastaat	(0 / 0 3 1) 23 30 -0

#### **Impressum**

Herausgeber: Bürgermeisteramt Eisenbach (Hochschwarzwald), Bei der Kirche 1, 79871 Eisenbach (Hochschwarzwald), Tel.: 07657 / 9103-0, Fax: 07657 / 9103-50, E-Mail: info@eisenbach.de, Internet: www.eisenbach.de Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald), Bürgermeister Alexander Kuckes oder Vertreter im Amt.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Messkircher Straße 45, 78333 Stockach, Tel.: 07771 / 9317-11, Fax: 07771 / 9317-40, E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de Dieses Verkündigungsblatt erscheint in zwangloser Reihenfolge und wird unentgeltlich an alle Haushaltungen abgegeben.

#### Ärzte/Apotheken

#### Arzt-Praxis:

Praktische Ärztin Frau Jutta Allgaier-Henkes, Höchst 12, 79871 Eisenbach (Hochschwarzwald) Telefon: 0 76 57 / 7 19

#### Ärztlicher Notfalldienst:

Helios-Klinik, Jostalstraße 12, 79822 Titisee-Neustadt, Telefon: 0 76 51 / 2 90

#### **Hausärztlicher Notdienst:**

116 117

#### Zahnärztlicher Notfalldienst:

Deutsches Rotes Kreuz, Dunantstraße 2, 79110 Freiburg i. Br., Telefon: 0180 / 3 22 25 55 45

#### **Apotheken-Notdienst:**

www.lak-bw.notdienst-portal.de

#### Müllentsorgung

#### Abfallkalender:

http://www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/ Breisgau-Hochschwarzwald,Lde/Start/Service+\_+Verwaltung/ Informationsmaterial+und+Formulare.html

#### **Abfall-Beratung**

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald: Telefon: 07 61 / 21 87 - 97 07

#### Regionales Abfallzentrum (RAZ),

Titisee-Neustadt: Telefon: 0 76 51 / 93 33 83

#### Kompostpate:

Telefon: 0 76 53 / 63 79

Annahmeschluss für das nächste Amts- und Mitteilungsblatt ist Mittwoch, der 08.04.2020, 12.00 Uhr

#### **A**MTLICHES

## Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters am 15. März 2020

 Hiermit wird das vom Gemeindewahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters bekannt gemacht:

1.1 Zahl der Wahlberechtigten 1.736
 Zahl der Wähler 1.135
 Zahl der ungültigen Stimmen 41
 Zahl der gültigen Stimmen 1.094
 1.2 Von den gültigen Stimmen entfielen auf [1]<sup>1</sup>

Familienname, Vorname(n)	Anschrift (Hauptwohnung)	Stimmen
Rontke, Karlheinz	An der Rütte 5, 79871 Eisenbach (Hochschwarwzald)	810
Kuckes, Alexander	Sommerberg 16, 79871 Eisenbach (Hochschwarwzald)	270
Sonstige Personen		14

- 1.2 Der Bewerber Karlheinz Rontke hat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten. Er ist somit zum Bürgermeister gewählt.
- Gegen die Wahl kann binnen einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigen und von jedem Bewerber Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg, erhoben werden.

Der Einspruch eines Wahlberechtigten und eines Bewerbers, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm mindestens 18 Wahlberechtigte beitreten.

Eisenbach (Hochschwarzwald), 31. März 2020

gez. Harald Müller, Vorsitzender Gemeindewahlausschuss

#### Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

#### vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 22. März 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infek- tionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBI. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind
- der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,

- 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
- der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
- der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

#### untersagt.

- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.
- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirt- schaftlichen Bildungsbereich.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass
- die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwi- schen den Tischen und
- Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens
   1,5 Metern zwischen den Personen

#### gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch un- eingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
- die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
- die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
- die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt wer- den,
- 4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
- 5. Rundfunk und Presse,
- Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linien- verkehr eingesetzt werden,
- 7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
- 8. das Bestattungswesen.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere

Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverord- nung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

#### § 2 Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Mu- sikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes

wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen iN begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

#### § 3 Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1.5 Metern einzuhalten.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlun- gen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für
- Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
- Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musik- schulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist. Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind außerdem Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
- in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
- 2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

- (4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür-und -vorsorge dienen.
- (5) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen.
- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter

Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichti- ger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
- 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.
- (7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverord- nung die in den Absätzen 1 und 2 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

#### § 3a Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

- (1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.
- (2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind un- tersagt.
- (3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

#### § 4 Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
- Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
- Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
- 3: Kinos,
- 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
- alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 6. Jugendhäuser,
- 7. öffentliche Bibliotheken,
- 8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,

- 9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
- Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
- Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
- 12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genann- ten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
- 13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
- Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios.
- 15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
- 16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
- der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
- 2. Wochenmärkte,
- Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels.
- 4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
- Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
- 5. Ausgabestellen der Tafeln,
- 6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
- 7. Tankstellen,
- 8. Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
- 9. Reinigungen und Waschsalons,
- 10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
- 11. Raiffeisenmärkte,
- 12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
- 13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sicherge-

stellt ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

#### § 5 (aufgehoben)

#### § 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 lfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflegeund Unterstützungsbedarf oder mit Behinderun- gen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken be- treten werden. Hiervon ausgenommen sind
- Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Geron- topsychiatrie,
- 2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
- 3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Per- son standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Ab- wägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt

werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

- Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
  - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
  - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
- Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
- Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverord- nungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

#### § 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infi- zierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) (aufgehoben)

#### § 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibe- hörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutz- gesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona- Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

#### § 10 Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Au- ßerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

#### Kretschmann

Strobl Sitzmann
Dr. Eisenmann Bauer

Untersteller Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha Hauk Wolf Hermann

Erler

#### **Corona-Informationstelefon**

Corona-Informationstelefon des Gesundheitsamtes beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald unter neuer Nummer erreichbar

#### Es gilt ab sofort die 0761 2187-3003 Auskunftszeiten zwischen 08:00 und 16:00 Uhr

Das Corona-Informationstelefon ist ab sofort unter der neuen Telefonnummer 0761 2187-3003 erreichbar. Anrufer können sich zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr dorthin wenden. Begleitet wird die Einführung der neuen Nummer mit der Anpassung und Weiterentwicklung der technischen Infrastruktur der Telefonanlage des Gesundheitsamtes zur Information der Bevölkerung.

## Kein feuchtes Toilettenpapier über die Toilette entsorgen

Weil feuchtes Toilettenpapier nicht aus Papier, sondern aus einer Art Vlies besteht, blockiert es die Kanalisation statt sich im Wasser auszulösen. Es kommt zu einer sogenannten Verzopfung in der Pumpe, die mühsam von Hand entfernt werden muss.

Es entstehen allein an den deutschen Abwassersystemen jährlich Schäden in Millionenhöhe durch feuchtes Toilettenpapier, Ohrstäbchen und Damenhygieneartikel.

Wir bitten Sie diese über den Hausmüll zu entsorgen.

## Entsorgung von mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) kontaminierten Abfällen aus privaten Haushalten

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft gibt, basierend auf den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, folgende Hinweise zur Entsorgung von mit dem Coronavirus kontaminiertem Müll von positiv getesteten oder unter Quarantäne gestellten Personen bekannt.

Abfälle aus betroffenen privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen (z.B. Hausarztpraxen) sind über die Restmülltonne zu entsorgen. Um sowohl bei anderen Nutzern der gleichen Restmülltonne, als auch bei Dritten, wie Müllwerkern, eine Gefährdung möglichst auszuschließen, sollten bestimmte Vorsichtsmaßnahmen berücksichtigt werden:

- Spitze oder scharfe Gegenstände (z. B. Spritzen und Skalpelle) müssen in stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen gesammelt und fest verschlossen werden.
- Geringe Mengen an flüssigen Abfällen sind mit ausreichend saugfähigem Material in Verbindung zu bringen, um die Tropffreiheit zu

- gewährleisten. Größere Mengen an flüssigen Abfällen dürfen nicht über die Restmülltonne entsorgt werden.
- Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem Abfall beispielsweise durch Verknoten fest zu verschließen sind.
- Die Müllsäcke sind direkt in die Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden. Sind die Abfalltonnen oder Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort vorzunehmen (zum Beispiel im Keller).

Unter Beachtung der genannten Vorsichtsmaßnahmen sind nachfolgende Abfälle aus positiv getesteten oder unter Quarantäne gestellten privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen über die Restmülltonne zu entsorgen (Aufzählung nicht abschließend):

- Wertstoffe, Verpackungen und häusliche Bioabfälle (beispielsweise Küchenabfälle),
- Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase im Zuge der Husten- und Nies-Etikette verwendet wurden,
- Taschentücher, Aufwischtücher,
- Einwegwäsche und Hygieneartikel (zum Beispiel Windeln),
- Schutzkleidung
- Abfälle aus Desinfektionsmaßnahmen.

Alle übrigen Haushalte entsorgen weiter wie bisher, um die Entsorgungskapazitäten in den Müllverbrennungsanlagen nicht unnötig zu belasten. Bürgerinnen und Bürger können sich bei konkreten Fragen zur Entsorgung an die Abfallwirtschaft Breisgau-Hochschwarzwald wenden, entweder per Mail an alb@lkbh.de oder telefonisch unter: 0761 2187 9707.

## Den Lebensraum vieler Wildtiere mit ihren Jungen beachten

Anpassen der Sport- und Freizeitaktivitäten in Feld, Wald und Wiese während der Brut- und Setzzeit

Auch in Zeiten des Coronavirus zieht es die Menschen raus in die Natur. Entsprechend der Verordnungen von Bund, Land und Kommunen ist wandern, joggen, Hund ausführen, reiten oder radeln in begrenztem Maß allein, zu zweit oder im engsten Familienkreis noch erlaubt. Die sportlichen Aktivitäten finden gewöhnlich bei Tage, aber auch in der Dämmerung oder nachts mit künstlichen Lichtquellen statt.

Die Natur ist aber auch der natürliche Lebensraum für eine Vielzahl von Wildtieren wie Vögel, Schmetterlinge und Wildbienen ebenso wie von Hasen, Füchsen, Dachsen, Rehen und Wildschweinen. Gerade der Frühling ist die Zeit der Fortpflanzung und Jungenaufzucht, auch Brut- und Setzzeit genannt. Vögel brüten, Dachse werfen, Hasen und Rehe setzen und Wildschweine frischen, kurz gesagt: Alle bekommen Nachwuchs.

In den ersten Wochen ihres Lebens sind die meisten Jungtiere vollständig auf den Schutz und die Fürsorge ihrer Eltern angewiesen. Und sie verlassen sich auf ihre Tarnung. Doch Hunde haben eine feine Nase und spüren Wildtiere schnell auf. Aber auch Freizeitsportler und digital ausgestattete Schatzsucher, die querfeldein über Wiesen und Felder oder durchs Gebüsch streifen, bewirken gleiches: Elterntiere flüchten und verbrauchen dabei viel Energie und Zeit, die dann für die Nahrungssuche und die Familienpflege fehlt. Die Jungen laufen Gefahr auszukühlen und sind Fressfeinden schutzlos ausgesetzt. Wildschweine hingegen verteidigen ihre Frischlinge und gehen zum Angriff über. Und das kann für Mensch und Hund lebensgefährlich werden.

Es gilt also die Natur zu respektieren und sich entsprechend rücksichtsvoll zu verhalten. Das bedeutet auf den Wegen bleiben, keine Querfeldein-Aktionen während der Brut- und Setzzeit der Wildtiere und der Verzicht auf nächtliche Freizeitaktivitäten mit künstlichen Lichtquellen in Feld und Wald, denn gerade in der Abenddämmerung werden viele Wildtiere aktiv, und manche benötigen die Dunkelheit der Nacht, um vielen Gefahren zu entgehen. Hunde sind in der freien Landschaft an die Leine zu nehmen. Auftauchenden Wildtieren sollten Menschen mit freundlicher Aufmerksamkeit und Interesse begegnen und sich langsam aus dem Störungsbereich zurückziehen, sich möglichst unauffällig verhalten und nur aus der Deckung heraus beobachten. Gefundene Jungtiere grundsätzlich nicht anfassen, da die Eltern ihre Jungen sonst eventuell wegen des menschlichen Geruches verstoßen. Am besten sich schnellstmöglich leise vom Fundort entfernen. Mit diesen Verhaltensweisen kann jeder einen Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt in unserer Landschaft leisten.

Für Rückfragen und weitergehende Informationen stehen beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald das Kreisjagdamt unter der Telefonnummer 0761 2187-3817 und der Fachbereich Naturschutz mit der Nummer 0761 2187-4219 zur Verfügung oder per E-Mail an markus.fehrenbach@lkbh.de oder matthias.hollerbach@lkbh.de.

#### **G**EMEINDEVERWALTUNG

#### Flüchtlingsunterbringung

Die Gemeinde sucht zur Unterbringung der ihr zugewiesenen Flüchtlinge Wohnungen (gerne möbliert oder teilmöbliert) zur Miete. Angebote richten Sie bitte an Hauptamtsleiter Heiko Riesterer unter der Tel. Nr. 07657/9103-25 oder an hauptamt@eisenbach.de.

#### **S**CHULE

Die Lichtenbergschule hat eine eigene Homepage. Alle Berichte und nähere Informationen zur Schule finden Sie unter: www.lichtenbergschule-eisenbach.de

## **V**EREINE

#### Comedy-Abend der Uhrmacherzunft Oberbränd wird verschoben!

Aufgrund der aktuellen Lage und der Empfehlung der Behörden, werden wir den geplanten Comedy-Abend mit Laktosefrei am 4. April absagen.

Als Ersatztermin ist der 1. August 2020 geplant. Informationen darüber erhalten Sie aber auch noch rechtzeitig in der Zeitung und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eisenbach.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und bleiben Sie Gesund.

Uhrmacherzunft Oberbränd e.V.

#### MGV Eisenbach - Schwärzenbach

Unser beliebter Sängerstammtisch muss leider wegen dem herrschenden Corona-Virus **bis auf weiteres abgesagt** werden!

Die Vorstandschaft wünscht allen eine gesunde, virenfreie Zeit!

#### **W**AS SONST NOCH INTERESSIERT



## MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHER SCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG

## Saisonarbeitskräfte (SAK) in der Landwirtschaft im Kontext der Corona-Krise

Die Corona-Krise stellt alle Bereiche der Wirtschaft, gerade auch die Landwirtschaft, vor besondere Herausforderungen. In der Landwirtschaft geht es aber insbesondere darum, die heimische Lebensmittelproduktion aufrecht zu erhalten, um die Versorgungsketten bis hin zum Endverbraucher auch mittelfristig sicher zu stellen. Gerade in den Sonderkulturen und in vielen anderen arbeitsintensiven Bereichen der Landwirtschaft, kann die Produktion ohne diese Hilfskräfte nicht aufrechterhalten werden.

Daher werden verschiedenste Anstrengungen unternommen, damit die Betriebe die not-wendigen Arbeitskräfte zur Verfügung zu haben. Ein Ansatzpunkt stellt die Einrichtung von Jobbörsen dar, welche arbeitswillige heimische Arbeitskräfte (z. B. heimische Arbeitssu-chende, Studierende, volljährige Schüler oder Kurzarbeiter) vermitteln. Der Maschinenring Deutschland startete am 23.03.2020, auf Initiative des Maschinenrings Tettnang und der Bodensee-Bauern, eine bundesweite Jobbörse für Erntehelfer. Unter www.daslandhilft.de können sich Bürgerinnen und Bürger melden, die den Bauern unter die Arme greifen wollen. Das Land ist Partner der Aktion und wird diese unterstützen.

Auch die Landwirtschaftsverwaltung ist diesbezüglich angesprochen. Die Regierungspräsidienund die Unteren Landwirtschaftsbehörden werden daher gebeten, die ihnen zur Verfügungstehenden Verbindungen zu nutzen, um auf die Initiative aufmerksam zu machen und zur Vermittlung von Saisonarbeitskräften entsprechend ihrer Möglichkeiten beizutragen. Dies gilt auch für die Seite der Landwirtschaft.

Für das diesbezügliche Engagement vorab vielen Dank.

gez. Dr. Rühl Abteilungsleiter Landwirtschaft

#### Psychologischen Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Wichtiger Hinweis zum aktuellen Beratungsangebot der Psychologischen Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritasverbandes Breisgau-Hochschwarzwald e.V. in Titisee-Neustadt und Außenstelle Löffingen

Das Robert-Koch Institut hat die Gefährdungslage durch den Corona-Virus für die BRD als hoch eingestuft.

Aus diesem Grunde können ab dem 18.03.2020 in der Psychologi-

schen Beratungsstelle in Titisee-Neustadt und in der Außenstelle Löffingen bis auf weiteres, keine persönlichen Beratungsgespräche stattfinden. Wir sind jedoch über Mail oder für Telefonberatungen erreichbar.

Bei Bedarf melden Sie sich bitte telefonisch im Sekretariat der Beratungsstelle in Titisee-Neustadt

Telefon 07651 911880 (Mo. - Fr. 9:00 - 12:00, Mo. - Do. 13:00 - 16:00) oder per Mail eb-hs@caritas-bh.de

#### Wirtschaftsministerium schreibt Innovationspreis des Landes für kleinere und mittlere Unternehmen aus

"Gerade unsere zahlreichen mittelständischen Unternehmen haben ein großes Innovationspotential und tragen mit viel Neugier und Mut zur Veränderung maßgeblich zum wirtschaftlichen Erfolg unseres Landes bei. Deren Wettbewerbsfähigkeit ist wichtige Voraussetzung für den Wohlstand unseres Landes", sagte Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut heute (14. Februar) anlässlich der Veröffentlichung der diesjährigen Ausschreibung.

"Mit dem Innovationspreis ehren wir auch 2020 wieder unkonventionelle Ideen für innovative Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen mittelständischer Unternehmen in Baden-Württemberg. Gerade in Zeiten zunehmender Herausforderungen sind Innovationen der wichtigste Treiber und Erfolgsfaktor für einen starken und zukunftsfähigen Wirtschaftsstandort", so die Ministerin. Baden-Württemberg ist bundes- und europaweit weiterhin führend bei den Ausgaben für Forschung und Entwicklung. Die FuEAusgabenintensitäterreichte zuletzt mit 5,6 Prozent einen neuen Rekordwert.

Der Innovationspreis ist mit insgesamt 50.000 Euro dotiert und dem früheren Wirtschaftsminister Dr. Rudolf Eberle (1926-1984) gewidmet. Mit dem Preis werden seit 1985 kleine und mittlere Unternehmen der Industrie und des Handwerks für beispielhafte Leistungen bei der Entwicklung neuer Produkte und technischer Verfahren oder bei der Anwendung moderner Technologien ausgezeichnet.

#### Die Rahmenbedingungen:

Bewerbungen können bis zum 31. Mai 2020 über das Online-Bewerbungsportal eingereicht werden. An dem Wettbewerb können Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von bis zu 100 Millionen Euro und mit Sitz in Baden-Württemberg teilnehmen. Die eingereichten Bewerbungen werden von einer Fachjury aus Wirtschaft und Wissenschaft nach technischem Fortschritt, besonderer unternehmerischer Leistung und nachhaltigem wirtschaftlichen Erfolg bewertet. Die Preise werden am 10. November 2020 im Rahmen einer öffentlichen Preisverleihung verliehen. Ergänzend dazu lobt die MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft wieder einen Sonderpreis in Höhe von 7.500 Euro aus, der an ein junges Unternehmen vergeben werden soll.

Weitere Informationen zum Wettbewerb, die Ausschreibungsunterlagen sowie den Link zur Online- Bewerbung gibt es bei den Handwerks-, Industrie- und Handelskammern und dem Patent- und Markenzentrum Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Stuttgart.

#### Kita-Kinder: Unfallversichert!

Die Unfallkasse Baden-Württemberg bietet großen Schutz für die ganz Kleinen – automatisch und kostenlos

Kinder lieben es zu toben, zu rennen und Neues auszuprobieren. Manchmal kommt es dabei auch zu Unfällen. Ob eine kleine Schramme oder schwere Verletzung – bei der Unfallkasse Baden-Württemberg sind Kita-Kinder in den Tageseinrichtungen und auf dem Weg automatisch gesetzlich unfallversichert. Mit einer breit angelegten Kampagne informiert die UKBW über den umfassenden Versicherungsschutz der ganz Kleinen.

Für Eltern und ErzieherInnen ist es wichtig zu wissen, dass alle Kinder während des Besuchs von staatlich anerkannten Tageseinrichtungen (z.B. Kindergärten, Krippen, Horte, Kindertagesstätten), auf den damit verbundenen Wegen sowie während offizieller Veranstaltungen der Einrichtungen automatisch über die UKBW gesetzlich un-

fallversichert sind. Dafür müssen sie keine besondere Versicherung abschließen, denn die Aufwendungen werden von den Kommunen und dem Land getragen. Wichtig ist zu wissen, dass der Versicherungsschutz unabhängig von der Aufsichtspflicht besteht und die Versorgung davon nicht betroffen ist. Auch das Eigen- oder Fremdverschulden spielen für die Leistungen der UKBW keine Rolle.

## VHS Hochschwarzwald

#### **Wichtiger Hinweis**

Die Volkshochschule Hochschwarzwald unterbricht alle VHS-Kurse vom 17.03.2020 bis zum 19.04.2020.

Die Landesregierung hat eine Schließung aller Schulen und Kitas für das Land Baden-Württemberg von Dienstag,17.03.2020 bis zum Ende der Osterferien am 19.04.2020 angeordnet. Daher unterbricht auch die Volkshochschule Hochschwarzwald ihren Kursbetrieb vom 17.03.2020 bis einschließlich 19.04.2020.

Die VHS-Geschäftsstelle erreichen Sie weiterhin per E-Mail unter info@vhs-hochschwarzwald.de oder telefonisch unter 07651-1363. Beratungstermine in der VHS-Geschäftsstelle sind nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Die Maßnahmen sind weitreichend, dienen aber der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und einzudämmen.

Wir danken für Ihr Verständnis. Bleiben Sie gesund!

Ihre VHS Hochschwarzwald

#### KIRCHLICHE NACHRICHTEN

## Gemeindeteam Eisenbach bietet auch dieses Jahr Palmzweige an

Das Gemeindeteam der Pfarrei St. Benedikt Eisenbach möchte auch dieses Jahr wieder gesegnete Palmzweige anbieten. Auf Grund der derzeitigen Gesundheitssituation werden die Zweige im Vorfeld von Pfarrer Dr. Marian Rybak gesegnet

und ab dem 01.04.2020 zur Mitnahme in der Kirche St. Benedikt bereitgestellt. Sie finden die Zweige im hinteren Kirchenbereich. Bitte vermeiden Sie auch hier Menschenansammlungen.

Es wäre dennoch schön, wenn sich viele Menschen aus unserer Gemeinde mit einem Palmzweig symbolisch etwas Trost und Zuversicht, in dieser für uns alle schwierigen Zeit, nach Hause holen würden.

Nehmen Sie gerne auch einen Zweig für Ihre Nachbarn mit!

Herzlichen Dank.

#### **Evangelische Kirchengemeinde Neustadt**

Pfarramt:

GEMEINDEBÜRO: Tel. 07651/2001-12, Fax 07651/2001-20, eMail: gemeindebuero@ekineu.de Öffnungszeiten: dienstags 9.30-11.30 Uhr, donnerstags 14.30-17.30 und freitag 8.30.-11.30 Uhr Pfarrer Rainer von Oppen Tel.: 07651/2001-16 e-mail:pfarrer@ekineu.de Evangelischer Kindergarten Arche Noah:

Leitung Claudia LAUFER: Tel. 07651/2001-13, Fax 07651/2001-20,

eMail: kiga@ekineu.de

#### 02. April 2020 bis 16. April 2020

"7-Wochen-Ohne"- diese Fastenaktion in der Passionszeit hat eine lange Tradition. Vor Monaten schon haben sich die Organisatoren das aktuelle Motto für die diesjährige Fastenaktion ausgesucht: "Zuversicht! Sieben Wochen ohne Pessimismus." Die Verantwortlichen haben natürlich nicht geahnt, in welche außergewöhnliche Zeit dieses Motto kommen würde: "Corona"-Krise! Angst vor Ansteckung, Angst nicht genug Lebensmittel in den Läden kaufen zu können, Angst vor zu vielen, zu nahen Kontakten: "Wer den Nächsten liebt, bleibt dem Nächsten fern!" - habe ich gelesen. Nie hätte ich gedacht, dass solch ein Satz für eine ganze Gesellschaft mal richtig sein könnte. Doch jetzt...?! Was ich mich in diesen Wochen frage: Wir tun alles - natürlich mir Recht - um gesund zu bleiben, um uns und andere nicht anzustecken. Aber was machen wir für unsere "innere Gesundheit"? Alles ist anders, noch nicht einmal Gottesdienste, Andachten können besucht werden. Ich glaube, in dieser Zeit ist es ganz wichtig, auch für das "innere Wohlbefinden" zu sorgen. Wie kann das gehen? Z.B. in dem wir uns gegenseitig anrufen, miteinander sprechen, ohne die Gefahr sich anzustecken. Wir können ganz bewusst beten, vielleicht wenn wir gerade Kirchenglocken läuten hören. Ja, wer mit dem christlichen Glauben etwas anfangen kann, findet im Internet zahlreiche Angebote: z.B. unter der Adresse: https://www.ekd.de/ kirche-von-zu-hause-53952.htm, oder: https://www.katholisch.de. Auch wir evangelischen und katholischen Seelsorger/innen sind natürlich weiter "Im Dienst". "Zuversicht! 7 Wochen ohne Pessimismus" – das ist gerade jetzt sicherlich nicht einfach zu leben. Aber ich wünsche Ihnen, dass es Ihnen gelingen möge, auch für Ihre "innere Gesundheit" zu sorgen, und zuversichtlich zu bleiben. Gott schütze Sie und uns alle.

Es grüßt Sie herzlich, Ihr Pfarrer Rainer von Oppen

Gottesdienste und Zusammenkünfte fallen bis auf Weiteres aus

#### Hilfsangebote

Falls Sie Hilfe brauchen wenden Sie sich bitte an das Gemeindebüro Tel. 07651/2001-12 oder direkt an Pfarrer von Oppen 2001-16. Wir sind gerne für Sie da. Gemeindebriefe

Wir suchen Austräger für unseren Gemeindebrief in Eisenbach und Bubenbach. Wenn Sie Interesse haben uns zu unterstützen, melden Sie sich bitte im Gemeindebüro Tel. 07651/2001-12

#### **ChristusGemeinde Hochschwarzwald**

Mitglied im Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden K.d.ö.R. Gutachstrasse 46, 79822 Neustadt www.christusgemeinde-hochschwarzwald.de phone: 07654/8081759

#### Mitteilung

Aufgrund der aktuellen Situation und der gesetzlichen Regelung fallen unsere Gottesdienste bis auf weiteres (derzeit 20. April 2020) aus.

**Pastor Markus Jerominski** 

#### Freie evangelische Gemeinde

Im Bildstöckle 8 79822 Titisee-Neustadt Tel. 07651 2753

Pastor: Matthias Dobutowitsch

Aus Gründen der Pandemie durch das Coronavirus <u>fallen unsere Gottesdienste bis 20.4.2020 aus</u>. Die danach aktuelle Situation bestimmt die weitere Handhabung.

Siehe auch www.feg-tn.de.

#### **Adventgemeinde Titisee – Neustadt**

#### Bahnhofstr.12

Die Gottesdienste und andere Veranstaltungen in der Adventgemeinde Neustadt sind wegen der Corona Pandemie bis auf weiteres abgesagt.

Zusammen gegen Corona

#WIRBLEIBENZUHAUSE

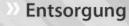




Benjamin Sigwarth

- Mauerbau
- Pflasterarbeiten
- Natursteinarbeiten
- Obstbaumschnitt
- Heckenschnitt und Pfleae.

Hiera 24 79853 Lenzkirch-Saig T: 0152 272 140 06 b.sigwarth@web.de



**Transporte** 

Hubarbeitsbühne



Betriebshof: Boschstraße 2 | Löffingen Büro: Ringstraße 3 | 79843 Löffingen Tel. 07654 - 211 | Fax 07654 - 12 60

www.container-mayer.de info@container-mayer.de

Wir suchen für einen unserer Mitarbeiter zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

## 2-Zimmer-Wohnung

Zuschriften bitte per Post, E-Mail oder rufen Sie einfach an.

Tel. 0 76 54 / 80 89-16 cmatuschke@kundt-elektrobau.de

#### **Eisenbach / Unterer Herrenberg**

2-Zimmer-Wohnung, EG, 48,5 gm, Küche, Keller, Speicher, KM 235,00 €, NK-VZ 121,00 €, bei Bedarf Garage 45,00 €, ab 01.05.2020 oder 01.06.2020 zu vermieten. VA 122 kWh/(m²/a)



Familienheim Hochschwarzwald Telefon 07651/92279-0. Fax -19

www.familienheim-hochschwarzwald.de

#### AZUBI (m/w/d) med. Fachangestelle(r)

Für kardiologische Praxis in Kirchzarten ab 01.07.2020 gesucht. Wir bieten ein nettes Arbeitsklima in einem engagierten Team und optimale Ausbildungsmöglichkeiten.

> Haben wir dein Interesse geweckt? Weitere Infos auf praxis-gabelmann.de

## Staufen darf nicht zerbrechen!

staufenstiftung.de

Stiftung zur Erhaltung Altstadt Staufen

## Unsere beliebteste Aktion startet in den Frühling!

6 Anzeigen schalten - 4 Anzeigen bezahlen\*

Rechtzeitig zum Frühlingsanfang starten Sie mit rabattierten Anzeigen im "Blättle". Starten auch Sie aktiv in den Frühling. Na, fühlt sich Ihr Frühlingsanfang schon gut für Sie an?

#### Unsere Aktion gilt vom 9.3. - 8.5.20 in den Kalenderwochen 11 bis 19.

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. \*Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Ihre Anzeigenschaltung muss durch sechs teilbar (wöchentliche Erscheinungsweise) oder durch vier teilbar (14-tägige Erscheinungsweise) sein und in sechs/ vier aufeinanderfolgenden Wochen geschalten werden. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig. Die zwei günstigsten Ausgaben sind für Sie kostenlos. Bitte Aktionscode P-2020-03 bei der Anzeigenbestellung angeben.





PRIMO-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG





anzeigen@primo-stockach.de



www.primo-stockach.de

#### REZEPT-IDEE DER WOCHE ..

# GEMÜSEPFANNEN-ALLERLEI MIT BLU-MENKOHL-TALERN

## ZUTATEN

FÜR 4 PORTIONEN

#### 1. Gemüsepfannen-Allerlei

800 g Gemüse der Saison (regional) 1 EL Rapsöl 1 EL Gemüsebrühe Kräutersalz, Pfeffer frische Kräuter

#### 2. Blumenkohl-Taler

400 g Blumenkohl 200 g Kartoffeln 80 g Haferflocken 80 g Vollkornpaniermehl 40 g Weizenvollkornmehl 2 Eier 60 g Käse (30 % F.i.Tr.) Kräutersalz, Pfeffer, Muskat 1EL Rapsöl (oder Butter)

#### TIPPS & TRICKS

Es darf auf unserer Rezeptseite auch mal eher Vegetarisches sein – etwas, das auf rein pflanzlichen Lebensmitteln basiert. Bei den meisten Formen von Vegetarismus sind Eier, Milch, Milchprodukte sowie Honig jedoch erlaubt. Man geht davon aus, dass bereits rund elf Prozent der deutschen Bevölkerung vegetarisch lebt. Im Mittelpunkt stehen neben ethischen Gründen in erster Linie gesundheitliche Aspekte, man fühle sich fitter, gesünder und wohler, heißt es. – Wer auf Fleisch keineswegs verzichten möchte: Unsere heutige Gemüsepfanne lässt sich beispielsweise mit einem Schweineschnitzel kombinieren und Blumenkohl-Taler schmecken auch zum Rindsgulasch!





## ZUBEREITUNG

#### 1. Gemüsepfannen-Allerlei

Gemüse waschen, putzen und in mundgerechte Stücke schneiden.

Olivenöl in einer Pfanne oder einem Wok erhitzen, Gemüse hineingeben, würzen und mit geschlossenem Deckel bei mittlerer Hitze "bissfest" fertig garen.

Alles kräftig abschmecken und mit frisch gehackten Kräutern bestreut servieren.

#### 2. Blumenkohl-Taler

Blumenkohl putzen, waschen und in etwas Wasser fast gar dünsten. Kartoffeln schälen und fein raspeln. Käse reiben oder in kleine Würfel schneiden. Blumenkohl mit einem Messer fein hacken. Die Kartoffelraspel mit dem gehackten Blumenkohl sowie mit Haferflocken, Paniermehl, Weizenvollkornmehl, den Eiern, Käse und Gewürzen gut vermengen.

Masse würzig abschmecken und daraus ca. 8 Taler formen. Butter in einer beschichteten Pfanne erhitzen und Taler goldgelb braten.

Gemüsepfannen-Allerlei und Blumenkohl-Taler auf Tellern anrichten und servieren.

LASSEN SIE ES SICH SCHMECKEN!



## Liebe Leserinnen und Leser,

wir möchten sicherstellen, dass Sie jederzeit und im vollem Umfang über die Situation Ihrer Gemeinde informiert sind. Deshalb haben wir uns dazu entschieden, ab sofort die digitalen Ausgaben (My eBlättle) aller Heimatblätter die von uns produziert werden, bis mindestens Ende April 2020 für alle kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

## Unter www.myeblaettle.de ohne Anmeldung Ihre Ausgabe online lesen.

Sollten sich durch das Corona-Virus Einschränkungen im Geschäftsbetrieb der Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG ergeben, informieren wir Sie unter www.primo-stockach.de.

Wir wünschen Ihnen alles Gute, bleiben Sie gesund.

Ihr Primo-Verlag

















spk-hsw.de

# Sparkasse Hochschwarzwald – auch in schwierigen Zeiten für Sie da!

Die Corona-Krise trifft uns alle mit großer Wucht. Ihre Folgen spüren wir unmittelbar. Viele Menschen machen sich Sorgen: um Gesundheit, Arbeitsplätze und die Existenz ihrer Betriebe.

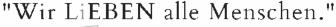
Wir setzen alles daran, Ihnen in dieser schweren Krise zur Seite zu stehen.

Sprechen Sie uns an, wir sind für Sie da!



# Gesund und heil

GOSPELmedienSHOP.Hi5Bitte.org Irene Glunk direkt 0152-22150711 Hauptstraße 13 in Titisee-Neustadt



Hi5 Bitte sag mir was du brauchst und der 'EiNkaufSERViCE.org

bringt es dir ins Haus!

Tobias Glunk direkt: 0151-57 0000 42



MELANIE SPITZ POLSTEREI & NÄHARBEITEN

POLSTEREI • NÄHARBEITEN • SONNENSCHUTZ GARDINEN • VORHÄNGE • PLISSEE • JALOUSIEN

07657/9333560 • melanie-spitz(@gmx.de

HARZERHÄUSER 15 • 79871 EISENBACH

VIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!



**3** 07741- 965858 www.reha-lift.com



DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGIO

#### EISENBACH

Die nächste Ausgabe erscheint in KW 16.

ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS FÜR KW 16: Mi, 8.4. um 09:00 Uhr

TEEFCH 07771 9117-II • E-MAIL armiger@primo-stockach de



## Humanitas

ambulanter-häuslicher Kranken- und Pflegedienst

Inh. Heike Vetter



Bei uns stehen sowohl Kranke, Unterstützungsbedürftige und deren Angehörige im Mittelpunkt unserer Aufgaben. Kostenlose Beratung und Information sind für uns selbstverständlich. Fragen?? Rufen Sie an!

Ihr vertrauliches Humanitas-Pflege- und Seniorenberatungstelefon

> Telefon 07651/3240 Mobil 0171/4232415

GLASBERGWEG 13 • 79822 TITISEE-NEUSTADT

Gutschein per Post: Relax-Paket für nur 49,- € Rückenmassage, Schulter-Nacken-Massage, Fußreflexzonenmassage - je 30 min.

## Sonjas Wohlfühl-Pagode in Neustadt

Tel. 07651/9721671 • sonjas-wohlfuehl-pagode.de

#### Kaffeemaschinen Werkstatt

Mo - Fr 8 - 16 Uhr | 07661 - 9796050 | 79199 Burg Birkenhof | Burger Platz 2



100 kg 58,- € / 25 kg 15,- € / 12,5 kg 8,- €

gelbschalig - Sorte Granola ) alle Sorten rotschalig - Sorte Laura yorwiegend festkochend

Abholung am Besten abends oder am Wochenende; lieferbar bis Ende April.

Bei Sammelbestellungen liefern wir gegen ein kleines Entgelt frei Keller!

#### Markus Troll

DS-Hubertshofen • Mistelbrunner Straße 1e • Telefon 07705 738

## Danke für Ihr Vertrauen.

#### Liebe Eisenbacherinnen und Eisenbacher, liebe Bürgerinnen und Bürger aus den Ortsteilen,

die vielen Begegnungen beim persönlichen Besuch an den Haustüren, meine Bürgerund Sofagespräche, sowie samstags beim Landmarkt Isolde Müller, das mir entgegengebrachte Vertrauen und die vielfach ausgedrückte Hoffnung auf Veränderung - das alles hat mich beeindruckt. Jetzt ist mein Traum wahr geworden - herzlichen Dank für Ihr Vertrauen und meine Wahl zum neuen Bürgermeister von Eisenbach. Das Wahlergebnis von 74 % und die Wahlbeteiligung ist ein toller Rückhalt und ein großer Vertrauensbeweis. Die Zukunft Eisenbachs wird in den kommenden Jahren einige Herausforderungen für uns bereithalten. Ich möchte hierfür, als Bürgermeister und Kreisrat, Verantwortung übernehmen und meine Visionen sachlich und zielorientiert umsetzen. Sie alle sind somit wichtige Impulsgeber für die Fortentwicklung Eisenbachs. Ich freue mich mein Amt im Juni 2020 anzutreten.

Wenn Menschen zusammenhalten, kann auch in diesen schwierigen Zeiten viel Gutes entstehen, daher wünsche ich uns allen beste Gesundheit, Zuversicht und Kraft.

Ihr Karlheinz Rontke

www.karlheinz-rontke.de-



KARLHEINZ RONTKE

gemeinsam gestalten. zukunftsorientiert. lebenswert.

#### BÜRGERMEISTERWAHL am 15. März 2020 – Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)

## **ALEXANDER KUCKES** | Kontinuität und Verlässlichkeit

Liebe Mitbürgerinnen, Liebe Mitbürger,

Sie haben Herrn Karlheinz Rontke aus Oberbränd zum neuen Bürgermeister der Gesamt-Gemeinde gewählt. Ich freue mich sehr über sein tolles Ergebnis von 74 %.

Obwohl als amtierender Bürgermeister nicht auf dem Stimmzettel aufgelistet, erreichte ich einen Anteil der gültigen Wählerstimmen von rd. 25 %. Und das bei einer ausdrucksstarken Wahlbeteiligung von ca. 64 %. Dafür herzlichen Dank.

Die Woge der offenen aufrichtigen Wertschätzung und der direkten anerkennenden Worte, die ich in den letzten Wochen erfahren durfte, hat mich zutiefst berührt. Das entschädigt für viele Entbehrungen, die eine solche Position mit sich bringt.

Für mich persönlich endet am 3. Juni 2020 meine 16-jährige Dienstzeit, in der ich viele Erfahrungen sammeln konnte und sich beeindruckende Begegnungen mit vielen Menschen ergaben.

Ich nehme zwar traurig Abschied vom Amt des Bürgermeisters, jedoch freue ich mich auf das, was vor mir liegt – ein neuer Lebensabschnitt. Dabei wird für mich vieles neu und unbekannt sein sowie eine Herausforderung darstellen.

Meinem Nachfolger stehe ich selbstverständlich bei Fragen im Rahmen der Übergabe der Amtsgeschäfte zur Verfügung. Aufgrund meines Resturlaubs bin ich leider quasi nicht mehr im Rathaus anzutreffen. Bitte haben Sie hierfür Verständnis.

Alexander Kuckes